

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Liebenehm**
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

4. 2. 2020

A1-Bescheinigungen für Dienstreisen in das europäische Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 5. 9. 2019.

Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), hat der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 24. 1. 2020 u. a. Folgendes mitgeteilt:

„... im August 2019 hatten Sie sich in Sachen A1-Bescheinigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes an mich gewandt. Unter Verweis auf die Verschärfung nationaler Vorschriften und der Verwaltungspraxis in einigen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz berichten Sie von dem damit einhergehenden erhöhten Bürokratieaufwand auch für kommunale Spitzenbeamte und Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltungen. Sie baten deshalb die Bundesregierung, sich für eine Abschaffung der Verpflichtung zur Mitführung der A1-Bescheinigung einzusetzen.

Mit meiner Antwort im September hatte ich unter anderem darauf verwiesen, dass eine Pflicht zur vorherigen Beantragung von A1-Bescheinigungen nicht unmittelbar aus dem Unionsrecht folgt, sondern aus nationalen Bestimmungen einzelner Staaten, und eine entsprechende Handreichung versendet. Mangels Informationen der betroffenen Staaten war mir keine abschließende Aussage möglich, ob diese strengen nationalen Regelungen jeweils nur für die Privatwirtschaft oder auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten.



Ich freue mich, Ihnen nunmehr mitteilen zu können, dass mir mittlerweile Auskünfte der betroffenen Staaten (insb. Frankreich und Österreich) vorliegen. Demnach erfordern die dortigen nationalen Regelungen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes keine vorherige Beantragung der AI-Bescheinigung. Die entsprechend aktualisierte Handreichung übersende ich als Anlage.

Ich hoffe, diese Information kann die für Europa so wichtige grenzüberschreitende Zusammenarbeit gerade der Kommunen weiter erleichtern - unsere Bemühungen um klarere Vorgaben zu AI-Bescheinigungen auf EU-Ebene werden wir gleichwohl fortsetzen...”

Die vorgenannte aktualisierte Handreichung (Stand: Dezember 2019) ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage